

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Eier

Eiersortiermaschinen und geeichte Waagen, Durchleuchtung der Eier in Packstellen

Am 08.05.2019 trat die Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft. In der Verordnung wurde neu geregelt, dass u.a. Eiersortiermaschinen (Sortierung der Eier nach Gewichtsklassen) ab sofort nicht mehr eichpflichtig sind.

Die Verordnung (EU) Nr. 2023/2466 fordert für Eierpackstellen gemäß Art. 3 Abs. 3:

- c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen;
- d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier.

Der Betreiber einer Packstelle muss mit einer geeichten Waage in der Lage sein, die korrekte Sortierung der Eier nachzukontrollieren. Dies wird durch eine geeichte Waage gewährleistet.

Eine geeichte Waage muss innerhalb der Packstelle zur Verfügung stehen. Die geeichten Waagen benötigen eine geringe Mindestlast (max. 30g) und max. 1g Schritte in der Anzeige (sie muss geeignet sein für die Eierverwiegung).

Im Sinne der betrieblichen und verhältnismäßigen Eigenverantwortung der Packstellenbetreiber, empfiehlt das LAVES

- die Anschaffung von Testeiern, mit denen monatlich vor Beginn der Sortierung das Sortierergebnis der Sortieranlage kontrolliert wird.
- die Einhaltung der regelmäßigen Wartungsintervalle der Eiersortiermaschinen und den Betrieb im Sinne des Handbuchs.
- täglich für die sortierten Eier mit einer angemessenen Stichprobe eine Gewichtskontrolle auf der geeichten Waage durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Verordnung (EU) Nr. 2023/2466 fordert gemäß Art. 3 Abs. 3 weiter:

- a) eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen;

Soweit keine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage vorhanden ist, ist eine Schierlampe für die Qualitätsprüfung vorzuhalten und im Rahmen der Eigenverantwortung zu nutzen. Dabei ist jedes Ei auf die Qualitätsmerkmale nach Art. 3 VO 2023/2465 zu überprüfen.

Nach § 1 b Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier ist es verboten, Eier zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, die nicht in einer Packstelle sortiert, verpackt und gekennzeichnet worden sind, die den in Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2023/2465 genannten technischen Anforderungen entspricht.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:
siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen
der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>
des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:

Niedersächsisches
Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES)
Dezernat 43,
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

Dienstgebäude:

Niedersächsisches
Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES),
Dezernat 43
Stau 75
26122 Oldenburg

Telefon:

0441/57026-320, -324, -337
oder
0441/57026-0 (Vermittlung)

Telefax:

0441/57026-157

Mail:

dezernat43@laves.niedersachsen.de